

Satzung der MFG Papillon

November 2025

Die **M**otorrad - **F**ahr - **G**emeinschaft ist kein Club oder Verein.

1. Adresse

MFG Papillon
Postfach 2225
24912 Flensburg



2. Zweck und Aufgaben

Die MFG hat die Aufgabe, den Motorradsport organisatorisch und gesellschaftlich zu fördern. Sie hat keine wirtschaftlichen Interessen und ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Die MFG hat die Aufgabe, durch gegenseitige Information und gemeinsame Veranstaltungen eine kameradschaftliche Zusammenarbeit unter den einzelnen Mitgliedern und zu anderen Motorradclubs zu fördern. Die MFG soll das Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit, ggf. auch durch die Medien verbessern.

3. Satzung

Die Satzung der MFG ist für alle Mitglieder maßgeblich.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (mind. 30% aller stimmberechtigten Mitglieder, siehe auch Absatz 9).

Anträge auf eine Satzungsänderung werden nicht auf der aktuellen Sitzung abgestimmt, sondern erst in der darauffolgenden. Satzungsänderungen treten nach Umschreiben der neuen Satzung bei der nächsten Sitzung in Kraft.

4. Mitgliedschaft

Die MFG ist eine Gemeinschaft von Personen, die durch das gemeinsame Interesse an motorisierten Zweirädern verbunden ist. Jedes Vollmitglied ist berechtigt das originale MFG-Logo zu tragen.

- **Neuaufnahmen:** Zeigt ein Nichtmitglied berechtigtes Interesse an der MFG und fährt selber aktiv Motorrad, kann es als Gasthörer an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Nachdem das Nichtmitglied danach mindestens an 3 Sitzungen, sowie an 2 weiteren Clubaktivitäten und 2 Treffen teilgenommen hat, kann bei einer der folgenden Sitzungen einen mündlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Mit der Antragstellung beginnt eine 24-monatige Probezeit. Neue Mitglieder müssen volljährig sein – somit muss bei Antragstellung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet sein. Nach 6, 12 und 18 Monaten der Antragsstellung wird eine Besprechung ohne den Antragssteller abgehalten. Das Ergebnis wird dem Anwärter mitgeteilt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine weitere Besprechung einberufen, der Punkt ist vorher bei einem Präsi einzureichen. Ab dem 6. Probemonat, kann auf Antrag eines der Mitglieder über eine Verkürzung der Probezeit abgestimmt werden. Spätestens nach Ablauf der Probezeit wird über den Antrag des Mitglieds auf Probe über eine Aufnahme abgestimmt. Für eine Aufnahme in die MFG ist eine Mehrheit von mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder nötig. Ein Mitglied auf Probe hat kein Stimmrecht.

- **Besonderheit minderjährige Kinder von Vollmitgliedern:** Zeigt ein Kind eines Vollmitgliedes, welches mindestens 5 Jahre der MFG Papillon angehört, über 12 Monate Interesse, darf dieses Kind mit der Erlaubnis der Eltern ein Originalcolour tragen, bei nicht korrekter Darstellung der MFG Papillon in der Öffentlichkeit kann dieses Recht wieder entzogen werden (mind. 25% der

stimmberechtigten Mitglieder). Nach 6 Monaten, wird wie bei einem regulären Aufnahmeantrag, über das Kind gesprochen. Das Ergebnis wird dem Kind mitgeteilt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine weitere Besprechung einberufen, der Punkt ist vorher bei einem Präsi einzureichen. Mit dem 18. Lebensjahr darf ohne eine weitere Probezeit in eine Vollmitgliedschaft gewechselt werden.

- **Aufnahme eines ehemaligen Clubmitglied:** Zeigt ein ehemaliges Clubmitglied ein begründetes Interesse an einer Neumitgliedschaft, so kann dieses nach Antragstellung auf der nächsten Sitzung ohne eine Probezeit gewährt werden, wenn 51% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

- **Ausschluss:** Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss kann nur bei einer Zustimmung von mind. 51% aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Ausschluss oder Austritt aus der MFG sind sämtliche Rechte und Ansprüche von oder an die Gemeinschaft verfallen. Das original Colour darf nicht mehr in der Öffentlichkeit getragen werden

- **passive Mitgliedschaft** (gilt nur für vorherige aktive Mitglieder): Aktive Mitglieder können auf eigenen Wunsch von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft wechseln. Ein passives Mitglied zahlt einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von **5,-€**, hat kein Stimmrecht, darf das Colour **nicht** tragen.

- **Beitrag:**

Der monatliche Beitrag ist auf **25,-€** bei den Aktiven festgelegt. Ein Anwärter zahlt den vollen Betrag.

Konto:

BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE26120300001018637114
Bank: Deutsche Kreditbank AG

5. Vertretung der Mitglieder

Die Mitglieder werden durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- einem oder zwei gleichberechtigten Präsidenten
- einem Präsidentenvertreter (entfällt bei zwei gleichberechtigten Präsidenten)
- einem Schriftführer
- einem Schriftführervertreter
- zwei Kassenswart

Die Wahl des Vorstands erfolgt zur jeweiligen Jahreshauptversammlung.

6. Kasse

Die MFG betreibt eine Gemeinschaftskasse, die durch den Kassenswart geführt wird. In ihr werden die Mitgliedsbeiträge verwaltet. Alle Kosten der MFG - z.B. die Clubgarage - werden aus dieser Kasse bestritten. (Bankverbindung siehe Beiträge).

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Monat statt. Über den Inhalt der Versammlung muss ein Protokoll geführt werden, gegen das nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden kann – ggf. erfolgt daraufhin eine Richtigstellung. Eine Tagesordnung wird mind. 5 Tage vor jeder Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

8. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr im Oktober statt. Die Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung beschränkt sich auf stimmberechtigte Mitglieder und Mitglieder auf Probe. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- Kassenbericht (Einnahmen, Ausgaben)
- Entlastung und Neuwahlen des Vorstands
- generelle Abstimmung über Treffenausrichtung im folgenden Jahr

9. Beschlussfassung

Bei einer Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beispiele:

12 Stimmberechtigte: 6 dafür, 6 dagegen = Ablehnung

15 Stimmberechtigte: 3 dafür, 2 dagegen, Rest Enthaltungen = Antrag angenommen (einfache Mehrheit 3 > 2)

Für eine erneute Abstimmung bereits beschlossener Anträge ist die Zustimmung von 75% aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die Abberufung eines oder aller Vorstandsmitglieder ist die 51%ige Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es müssen Neuwahlen erfolgen.

Beispiele:

7 Stimmberechtigte: 4 dafür, 2 dagegen, 1 Enthaltung = Abberufung angenommen $[(4 / 7 * 100) = 57,14 \% > 51\%]$

15 Stimmberechtigte: 7 dafür, 1 dagegen, Rest Enthaltungen = Abberufung abgelehnt $[(7 / 15 * 100) = 46,67 \% < 51\%]$

Eine Vorankündigung von abzustimmenden Anträgen ist jeder Zeit möglich.

Ein Mitglied, das nicht zur Mitgliederversammlung kommen kann, hat die Möglichkeit, seine Stimme zu einem vorangekündigten Thema vor der Sitzung bei einem dem/ die Präsidenten abzugeben. Personenbezogene Abstimmungen werden in der Regel geheim, sachbezogene mit Handzeichen abgestimmt. Beschlussfähig sind wir ab 30% aller stimmberechtigten Mitglieder.

Siehe Tabelle am Ende

Hierzu zählen auch die vorher bei den Präsidenten abgegebenen Stimmen zu einzelnen Abstimmungen.

10. Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Mittel der MFG kann bei jeder Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Bei Beträgen unter 150,-€ reicht die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (mind. 30% aller Mitglieder, siehe auch Absatz 9).

Ab 150,-€ ist die 51%ige Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (mind. 30% aller Mitglieder, siehe auch Absatz 9).

Der Kassenwart verfügt über ein „Kleinstbudget“ von 100,-€. Jedes Clubmitglied kann unter Zustimmung des Kassenwarts und eines Präsidenten Anschaffungen in dieser Höhe tätigen. Alle Anschaffungen gehen in das Clubvermögen über und müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung angesprochen werden. Wird bei einem offiziellen Treffen eine „Trophäe“ gewonnen und fällt der spontane Entschluss, diese zu begießen, wird der verfeierte Betrag ohne Abstimmung aus der Mitgliederkasse erstattet.

11. Treffen

Über die Ausrichtung eines Treffens wird grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung entschieden. Abgestimmt wird über ein Ein-Tages oder Zwei-Tagestreffen bzw. kein Treffen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu jeder Möglichkeit eine Stimme abgeben. Die einfache Mehrheit entscheidet. Mind. 75% aller stimmberechtigten Mitglieder müssen ihre Stimme abgegeben haben. Mitglieder, die nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihre Stimmen zum Treffen vorher bei einem der Präsidenten abzugeben.

12. Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die während einer Veranstaltung der MFG, oder durch Benutzung von Gegenständen der MFG, einem Mitglied oder einem Dritten widerfahren, übernimmt die MFG keine Haftung.

13. Auflösung

Die MFG kann jederzeit durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung durch die Mitglieder aufgelöst werden, wenn diese die Auflösung mit einer Zustimmung von mind. 75% aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Über die Verwendung der Restmittel und Gegenstände nach Abwicklung aller Verpflichtungen (Garagenmiete usw.) wird dann abgestimmt. Restverpflichtungen, die nicht über das Restkapital abgedeckt sind, müssen von allen Mitgliedern der MFG gleichermaßen getragen werden. Als solche gelten alle, die 3 Monate vor dem Termin der Auflösung noch Mitglied waren.

Harrislee, den 09. Februar 2025

Zahlen für die Abstimmungen **aufgerundet**

%te	Anzahl Mitglieder																				
	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
25%	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4	5	5	5	5	6	6	6	6	7
30%	2	2	3	3	3	3	4	4	4	5	5	5	6	6	6	6	7	7	7	8	8
51%	3	4	4	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	10	10	11	11	12	12	13	13
75%	4	5	6	6	7	8	9	9	10	11	12	12	13	14	15	15	16	17	18	18	19